

**Zusatzvereinbarung zur verbindlichen Bestellung eines fabrikneuen
Kraftfahrzeugs/Anhängers**

Unverbindliche Empfehlung des Zentralverbandes Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK)

zwischen

Frau / Herrn / Firma _____ (Besteller)

und

der Firma _____ (Verkäufer)

Bestandteil der verbindlichen Bestellung sind die Neuwagen-Verkaufsbedingungen (Kraftfahrzeuge und Anhänger), Stand 03/2008.

Auf Grundlage der aktuellen, höchstrichterlichen Rechtsprechung vereinbaren die Parteien, dass die Regelungen in **Abschnitt VII. Sachmangel, Nr. 1** aufgehoben und durch folgende ersetzt wird:

VII. Sachmangel

1. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in zwei Jahren ab Ablieferung des Kaufgegenstandes.

Hiervon abweichend gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr, wenn der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Die in Satz 2 geregelte Verjährungsfrist von einem Jahr gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Sachmangelhaftung, zu denen u.a. auch solche wegen Verletzung einer Nacherfüllungspflicht gehören. Für diese Ansprüche - wie für alle anderen Schadensersatzansprüche - gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen sowie die Regelungen in Abschnitt VIII. Haftung.

Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, soweit der Verkäufer aufgrund Gesetz zwingend haftet oder etwas anderes vereinbart wird, insbesondere im Falle der Übernahme einer Garantie.

Die Regelung in **Abschnitt VII. Sachmangel, Nr. 4:**

4. Abschnitt VII. Sachmangel gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz; für diese Ansprüche gilt Abschnitt VIII. Haftung.

entfällt.

Ort, Datum _____

Unterschrift Besteller

Unterschrift Verkäufer

Erläuterungen

Zusatzvereinbarung zur verbindlichen Bestellung eines fabrikneuen Kraftfahrzeugs/Anhänger

Warum eine Zusatzvereinbarung?

Der BGH hat mit Urteil vom 29.04.2015, Az. VIII ZR 104/14 entschieden, dass die Verjährungsregelung in den Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot unwirksam ist. Eine entsprechende Verjährungsregelung findet sich auch in Abschnitt VII. Sachmangel, Nr. 1, 2. Absatz der Neuwagenverkaufsbedingungen (Stand 03/2008).

Die Entscheidungsgründe des BGH-Urteils liegen noch nicht vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand muss jedoch davon ausgegangen werden, dass auch die Verjährungsverkürzung in den Neuwagenverkaufsbedingungen als unwirksam anzusehen ist.

Die Wirkungslosigkeit der Klausel hat zur Folge, dass im Zweifel die zweijährige Regelverjährung gilt. Gewerbliche Kunden könnten daher auch nach Ablauf der einjährigen Verjährungsfrist Sachmangelhaftungsansprüche geltend machen.

Keine Auswirkungen hat das Urteil hingegen auf die Beweislastverteilung, d.h. der Kunde muss - wie bisher - grundsätzlich beweisen, dass es sich bei dem gerügten Defekt um einen Sachmangel (kein Verschleiß) handelt, der bereits bei Übergabe des Fahrzeugs vorgelegen hat.

Sobald die Entscheidungsgründe des BGH vorliegen, wird der ZDK die Neuwagenverkaufsbedingungen gemeinsam mit den Verbänden VDA und VDIK endgültig an die neue Rechtsprechung anpassen. Bis zu dieser Änderung empfehlen wir unverbindlich, die o.g. Zusatzvereinbarung zu verwenden, die eine modifizierte Verjährungsklausel zur Sachmangelhaftung beinhaltet.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Zusatzvereinbarung auf der Grundlage der Pressemitteilung des BGH vom 29.04.2015 erstellt wurde und lediglich eine unverbindliche Empfehlung des ZDK darstellt. Die Zusatzvereinbarung soll es Ihnen ermöglichen, schnellstmöglich auf die geänderte Rechtsprechung des BGH zu reagieren, um etwaige Rechtsnachteile zu vermeiden. Es ist allerdings nicht absehbar, ob die Zusatzvereinbarung nach Veröffentlichung der Entscheidungsgründe des BGH einer weiteren, kurzfristigen Änderung bedarf. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch diese Zusatzvereinbarung in einem Gerichtsverfahren für unwirksam erklärt wird. In diesem Fall würde erneut die gesetzliche Regelverjährung von zwei Jahren gelten.

Wichtig! Was ist zu tun?

Die bisherigen Neuwagenverkaufsbedingungen (Stand 03/2008) können weiterhin verwendet werden. **Als Interimslösung sind diese um die Zusatzvereinbarung zu ergänzen.**

Bestellformular / Bestellunterlagen

Die Zusatzvereinbarung ist dem Kunden zusammen mit den übrigen Bestellunterlagen zur Unterschrift vorzulegen. Auf der Vorderseite des Bestellformulars sollte folgender Hinweis (ggf. handschriftlich) aufgenommen werden:

„In Ergänzung der umseitigen Geschäftsbedingungen gilt die beigefügte Zusatzvereinbarung.“

Dem Kunden ist eine Durchschrift der ausgefüllten und unterschriebenen Zusatzvereinbarung auszuhändigen.

Bitte beachten Sie, dass die Regelungen unter Abschnitt VII. Sachmangel, Nr. 2, „Für die Abwicklung der Mängelbeseitigung gilt folgendes... [a)-d)]“ sowie Nr. 3 „ Durch Eigentümerwechsel am Kaufgegenstand werden Mängelbeseitigungsansprüche nicht berührt“ auch weiterhin gültig sind.